

TOP 2: Partizipation in Denkmalschutz und Denkmalpflege

Der Landesdenkmalrat begrüßt die im Sommer 2021 erfolgte Neueinrichtung einer Stelle für Partizipation im Landesdenkmalamt. Obwohl es sich nur um eine 50 %-Stelle handelt, ist in den letzten Monaten bereits viel auf den Weg gebracht worden. Die Initiativen sowohl im Feld der Beteiligung an partizipativen Stadtentwicklungsprozessen als auch der eigenen Ansätze, Partizipation in denkmalpflegerisches Handeln zu integrieren, werden ausdrücklich gewürdigt. Die Formate können gerade in ihre Unterschiedlichkeit eine breite Öffentlichkeit erreichen.

Bei der Förderung von Teilhabe, Teilnahme und Mitwirkung der Stadtgesellschaft im Themenfeld von Denkmalschutz und Denkmalpflege sind die gewählten Verfahren und Strukturen von großer Bedeutung. In anderen Politikfeldern wie dem Klimaschutz sind bereits neue Bürgerräte eingerichtet worden. Der Landesdenkmalrat hält die Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Akteure bei denkmalpflegerischen Anliegen auch durch Einrichtung beispielsweise von Beiräten für Kultur- und Bauerbe auf Bezirksebene für sinnvoll.

TOP3: Cantianstadion im Friedrich-Ludwig-Jahn-Sportpark Berlin-Pankow

Mit dem Friedrich-Ludwig-Jahn-Sportpark und dem Cantianstadion besitzt Berlin einen traditionsreichen Ort der Sportgeschichte, der heute durch die Stadionanlage aus den 1950er Jahren sowie das Haupttribünengebäude mit Flutlichtmasten aus den 1980er Jahren geprägt ist. Die Frage eines möglichen Denkmalwerts wurde vom Landesdenkmalamt geprüft, jedoch abschlägig beschieden. Dennoch ist das Stadion durch seine Lage am Mauerpark, seine zeittypische Formensprache und seine langjährige Nutzung als Sport- und Freizeitstätte ein identitätsstiftender historischer Ort in der Stadt.

In der Folge sportpolitischer Entscheidungen soll das Cantianstadion erneuert und zu einer „inklusive Sportanlage“ entwickelt werden. Als Maßnahmen werden sowohl der Abriss als auch eine Ertüchtigung der bestehenden Substanz erwogen.

Der Erhalt der als historisch bedeutend einzustufenden, markanten Bauanlage steht teilweise im Konflikt mit den neuen Nutzungsanforderungen, zum Beispiel in Bezug auf Barrierefreiheit, Brandschutz, Fluchtwege oder auch ein neues Parkhaus. Der Landesdenkmalrat weist gleichwohl darauf hin, dass die dringlichen Themen des Substanzerhalts auch außerhalb denkmalfachlicher Fragestellungen ernst genommen und reflektiert werden müssen. Dazu zählt vor allem die Vermeidung von Abrissen, wenn andere Lösungen möglich und sinnvoll sind. Das dient der Schonung von Ressourcen und Umwelt, zugleich aber auch einem verantwortungsbewussten Umgang mit dem baulichen Erbe, mit dem, wie im Falle des Cantianstadions, individuelle und kollektive Erinnerungen verbunden sind. Eine inklusive Sportstätte für Berlin ist sehr zu befürworten. Ziel sollte aber sein, das Thema Inklusion nicht gegen Klimaschutz und den Erhalt von Bauten und Grünräumen auszuspielen.

Der Landesdenkmalrat empfiehlt daher, für die zu planenden Schritte eindeutige Aussagen zugunsten eines weitgehenden Erhalts und der Nutzung der bestehenden Bausubstanz als Empfehlung in die Wettbewerbsaufgabe zu integrieren. Dies gilt in jedem Fall für die vier weithin sichtbaren Flutlichtmasten und die Tribüne von 1987. Sowohl die funktionalen Erwägungen und Bedürfnisse als auch die Anforderungen an einen nachhaltigen Umgang mit dem baulichen Erbe sollten im Wettbewerb unmissverständlich formuliert und kommuniziert werden.

TOP 5: Haus Baensch

Das Haus Baensch mit seinem Garten zählt zu den wichtigsten Wohngebäuden des 20. Jahrhunderts. Es hat aufgrund seiner Grundrissdisposition wie viele andere Bauten Hans Scharouns weit über die Landesgrenzen Beachtung gefunden und ist von höchster Bedeutung für den Berliner Denkmalbestand. Der Landesdenkmalrat hat bereits mehrfach zum Bauvorhaben Stellung genommen und darin seiner Bestürzung über den Zustand und das Vorgehen Ausdruck verliehen sowie an die Eigentümerin appelliert, die bestehenden Pläne deutlich zu überdenken und zurückzunehmen.

Die vorliegende Planung ist weder denkmalgerecht, noch führt sie zu einem sinnvoll nutzbaren Wohnhaus. Die vorliegende Baugenehmigung war offensichtlich ein Fehler. Der Landesdenkmalrat empfiehlt den Genehmigungsbehörden, die Möglichkeit einer Rücknahme zu prüfen. Unabhängig davon ergeht die Bitte an die Bauherrin, ihre Pläne nochmals grundsätzlich zu überprüfen. Es ist absehbar, dass mit der Umsetzung der vorgelegten Pläne nicht allein das Denkmal, sondern auch der Marktwert dieser besonderen Immobilie Schaden nehmen würde.

Von zentraler Bedeutung für die Qualität und den Denkmalwert von Haus Baensch sind die integrale Behandlung von Innenraum und Garten sowie die im Grundriss, Schnitt und den Fassaden festgelegten Raumfolgen, die Bewegungslinien und Blickachsen sowie die sensible Einfügung in die Geländesituation. Grundlage dieser Qualitäten sind sämtliche Ein- und Übergänge, Wegeführungen, Innen- und Außentreppen, die Ausstattungsgegenstände wie Möbel und Leuchtkörper, sowie die hochgradig differenzierten Fenstersetzungen mit ihren Ausblicken, aber auch die vielfältige, zonierte Anlage des Gartens und sein Verhältnis zum Haus.

Der Landesdenkmalrat ist sich einig, dass die gezeigten Anbauvarianten eine unzulässige Missachtung nicht nur der heutigen Baugestalt und Substanz, sondern auch der zugrundeliegenden Konzeptionen Scharouns darstellen würde. Auch eine Veränderung oder Weiterentwicklung der vorliegenden Entwürfe würde zu keinem befriedigenden Ergebnis führen. Das Gebäude Scharouns ist als ein in sich geschlossenes und, trotz der bisherigen Verluste, nach wie vor zu erhaltendes Gesamtwerk zu akzeptieren und seiner herausragenden Konzeption gemäß zu nutzen. Das Haus erfordert einen sensiblen Umgang und eine angepasste Nutzung. Es muss in seiner Integrität, mit all seinen Bestandteilen, seiner Ausstattung und seinem Garten so unverändert wie irgend möglich erhalten werden. Haus und Garten dulden keine substanziellen Eingriffe und Anbauten.

Der Landesdenkmalrat appelliert daher mit größter Besorgnis und Eindringlichkeit an die Eigentümerin, sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung zu stellen und dieses einmalige Denkmal nicht durch falsche Nutzungserweiterungen, Anbauten und andere Umbaumaßnahmen, die in die Substanz und Wirkung des Gebäudes eingreifen, in Gefahr zu bringen oder gar zu zerstören. Die hier unbedingt nötige Zurückhaltung liegt aufgrund des hohen Originalwertes des Gebäudes mit seinem Garten auch im wirtschaftlichen Eigeninteresse.